

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2007 — 4768

[C - 2007/00951]

**27 AVRIL 2007. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 19 juillet 2000 relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation de certaines infractions en matière de transport par route. — Traduction allemande**

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 27 avril 2007 modifiant l'arrêté royal du 19 juillet 2000 relatif à la perception et à la consignation d'une somme lors de la constatation de certaines infractions en matière de transport par route (*Moniteur belge* du 7 mai 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande auprès du Commissaire d'arrondissement adjoint à Malmedy en exécution de l'article 76 de la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, remplacé par l'article 16 de la loi du 18 juillet 1990 et modifié par l'article 6 de la loi du 21 avril 2007.

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2007 — 4768

[C - 2007/00951]

**27 APRIL 2007. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 juli 2000 betreffende de inning en de consignatie van een som bij het vaststellen van sommige inbreuken inzake het vervoer over de weg. — Duitse vertaling**

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 27 april 2007 tot wijziging van het koninklijk besluit van 19 juli 2000 betreffende de inning en de consignatie van een som bij het vaststellen van sommige inbreuken inzake het vervoer over de weg (*Belgisch Staatsblad* van 7 mei 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling bij de Adjunct-arrondissementscommissaris in Malmedy in uitvoering van artikel 76 van de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, vervangen bij artikel 16 van de wet van 18 juli 1990 en gewijzigd bij artikel 6 van de wet van 21 april 2007.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2007 — 4768

[C - 2007/00951]

**27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr — Deutsche Übersetzung**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 27. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen beim Beigeordneten Bezirkskommissar in Malmedy erstellt worden in Ausführung von Artikel 76 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, ersetzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Juli 1990 und abgeändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. April 2007.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST MOBILITÄT UND TRANSPORTWESEN

**27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr**

## BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

mit dem Königlichen Erlass, der Eurer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wird, wird der Königliche Erlass vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr abgeändert.

Ziel der vorliegenden Abänderung ist es, die derzeitige Liste der zu zahlenden Geldbeträge durch eine neue Liste der zu zahlenden Geldbeträge zu ersetzen, um die Höhe der Geldbußen auf der Grundlage einer vorab festgelegten Logik besser auf die Art und die Schwere des Verstoßes abzustimmen.

Für Verstöße rein administrativer Art beläuft sich die Geldbuße auf 50 EUR. Für die anderen Verstöße ist vorerst der komparative wirtschaftliche Vorteil berechnet worden, den der Zuwiderhandelnde im Vergleich zu dem, der die Vorschriften einhält, erhält: Im Falle des Fahrens ohne Verkehrslizenz handelt es sich um den durch die illegale Verkehrstätigkeit erzielten durchschnittlichen Umsatz pro Tag; im Falle von Verstößen gegen die Vorschriften in Sachen Lenk- und Ruhezeiten handelt es sich um den wirtschaftlichen Vorteil, den ein Unternehmen sich verschafft, indem es seine(n) Fahrer die maximale Lenkzeit systematisch um eine bestimmte Dauer überschreiten lässt; im Falle des Überladens handelt es sich um den wirtschaftlichen Vorteil, den ein Unternehmen sich verschafft, indem es sein(e) Fahrzeug(e) systematisch um einen bestimmten Prozentsatz überlädt.

Die so berechneten Beträge sind auf der Grundlage folgender vier Kriterien um bestimmte Prozentsätze erhöht worden:

- Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit,
- Auswirkungen auf die soziale Lage des Fahrers,
- Auswirkungen auf die Umwelt,
- die betrügerische Absicht/Behinderung der Kontrolle.

Was Verstöße gegen die Lenkzeitvorschriften betrifft, werden die Geldbußen außerdem je nach der Dauer, um die die Lenkzeit überschritten wurde, progressiv erhöht; bei Überladung je nachdem, um wie viel Prozent das Fahrzeug überladen worden ist.

Das Ergebnis ist, dass in der neuen Geldbußenliste eine ganze Reihe von Verstößen im Bereich der Güter- und Personenbeförderung im Straßenverkehr katalogisiert worden sind und dass die entsprechenden Geldbußen viel mehr differenziert worden sind als in der derzeitigen Geldbußenliste.

Die Liste der zu zahlenden Geldbeträge wird in Form einer detaillierten Beschreibung des Verstoßes mit einem Verweis auf die betreffenden Vorschriften und unter Angabe der entsprechenden Geldbuße veröffentlicht. Dadurch wird die Transparenz der Liste erheblich erhöht.

Durch Artikel 1 wird die Bezeichnung der Kontrollkorps an die derzeitige Situation angepasst.

Durch Artikel 2 wird die derzeitige Aufzählung von Ordnungsbestimmungen und der entsprechenden Geldbußen durch einen Verweis auf die oben beschriebene Liste der zu zahlenden Geldbeträge ersetzt.

Artikel 3 wird aus diesem Grund aufgehoben.

Durch die Artikel 4 und 5 wird der Höchstbetrag der zu zahlenden oder zu hinterlegenden Geldsummen zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden festgelegt.

Durch Artikel 6 wird dem bestehenden Erlass eine Anlage beigelegt, die die Liste der zu zahlenden Geldbeträge enthält.

Durch Artikel 7 wird das Datum des Inkrafttretens auf den 1. September 2007 festgelegt. Dies sollte es ermöglichen, vor diesem Datum:

1. ein praktisches Handbuch zur Benutzung des Bußgeldkatalogs für alle mit der Kontrolle beauftragten Bediensteten zu erstellen,
2. in Zusammenarbeit mit dem Kollegium der Generalprokuratoren die notwendige Koordinierung in Sachen Strafverfolgungspolitik zu gewährleisten,
3. eine intensive Informationskampagne sowohl für inländische als auch für ausländische Interessenshabende zu organisieren.

Dem Gutachten des Staatsrates ist Rechnung getragen worden.

Soweit die Tragweite der Abänderungen, die Eurer Majestät zur Unterschrift vorgelegt werden.

Wir haben die Ehre,

Sire,  
die ehrerbietigen und getreuen Diener  
Eurer Majestät  
zu sein.

Die Ministerin der Justiz  
Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen  
D. REYNDERS

Der Minister der Mobilität  
R. LANDUYT

## 27. APRIL 2007 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr

ALBERT II., König der Belgier,  
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen, insbesondere des Artikels 31*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1985;

Aufgrund des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, insbesondere des Artikels 65, abgeändert durch die Gesetze vom 29. Februar 1984 und 18. Juli 1990;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr, insbesondere des Artikels 2*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 6. Mai 1985;

Aufgrund des Gesetzes vom 3. Mai 1999 über den Güterkraftverkehr, insbesondere des Artikels 34;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2001, 7. Mai 2002, 14. Juli 2005, 27. März 2006 und 1. September 2006;

Aufgrund der Beteiligung der Regionalregierungen an der Ausarbeitung des vorliegenden Erlasses;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektion vom 8. März 2007;

Aufgrund des Einverständnisses Unseres Ministers des Haushalts vom 11. April 2007;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 42.451/4 des Staatsrates vom 26. März 2007, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag Unseres Ministers der Justiz, Unseres Ministers der Finanzen und Unseres Ministers der Mobilität

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr wird wie folgt ersetzt:

«Artikel 1 - Mit der Anwendung des im vorliegenden Erlass geregelten Verfahrens dürfen vom Generalprokurator beim Appellationshof nur die Kontrollbediensteten, die mit einem gerichtspolizeilichen Mandat ausgestattet sind und dem Föderalen Öffentlichen Dienst Mobilität und Transportwesen angehören, die Personalmitglieder des Einsatzkaders der föderalen und lokalen Polizei sowie die Bediensteten der Zoll- und Akzisenverwaltung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen in der Ausübung ihres Amtes beauftragt werden.»

**Art. 2** - Artikel 2 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2001, 7. Mai 2002, 14. Juli 2005 und 27. März 2006, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 2 - Unter den Bedingungen, die in den Artikeln 32 bis 34 des Gesetzes vom 3. Mai 1999 über den Güterkraftverkehr, in Artikel 31*bis* des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen, in Artikel 65 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und in Artikel 2*bis* des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im See-, Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr festgelegt sind, können die in Anlage 1 zu vorliegendem Erlass aufgenommene, an einem öffentlichen Ort im Sinne von Artikel 28 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei festgestellten Verstöße pro Verstoß Anlass geben zur Zahlung der in derselben Anlage erwähnten Geldbeträge.»

**Art. 3** - Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2001, 7. Mai 2002 und 27. März 2006, wird aufgehoben.

**Art. 4** - Artikel 4 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2001, wird wie folgt ersetzt:

«Art. 4 - Die Gesamtsumme der in Artikel 2 vorgesehenen zu zahlenden Geldbeträge darf 2.500 EUR zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden nicht überschreiten. Diese Gesamtsumme beträgt 5.000 EUR für Verstöße, die unter den Punkten a11, a12, a14, a15, a16, a17, d4, d20, d21, e11, e14, f10, f11, g6, g7, h7, h8, i4 und i5 von Anlage 1 erwähnt sind.»

**Art. 5** - In Artikel 6 § 1 desselben Erlasses, abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2001, 27. März 2006 und 1. September 2006, wird der zweite Absatz wie folgt ersetzt:

«Die Gesamtsumme der sofort zu hinterlegenden Geldbeträge darf 2.500 EUR zu Lasten eines selben Zuwiderhandelnden nicht überschreiten. Diese Gesamtsumme beträgt 5.000 EUR für Verstöße, die unter den Punkten a11, a12, a14, a15, a16, a17, d4, d20, d21, e11, e14, f10, f11, g6, g7, h7, h8, i4 und i5 von Anlage 1 erwähnt sind.»

**Art. 6** - Anlage 1 zum selben Erlass, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 11. Dezember 2001, wird durch die Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 7** - Vorliegender Erlass tritt am 1. September 2007 in Kraft.

**Art. 8** - Unser Minister der Justiz, Unser Minister der Finanzen und Unser Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Beförderung im Straßenverkehr gehört, sind, jeder für seinen Bereich, mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 27. April 2007

## ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT

Anlage zum Königlichen Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr

«Anlage 1 zum Königlichen Erlass vom 19. Juli 2000  
über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen  
bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr

Liste der zu zahlenden Geldbeträge

a) Güterkraftverkehr - Verkehrslizenzen

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	Es wird keine Verkehrslizenz im Fahrzeug mitgeführt.	- Gesetz vom 3.5.1999 (1), Art. 5 § 1 Nr. 2, 6, 15, 21 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe a) und b) - KE vom 7.5.2000 (4), Art. 40 und 41	900 EUR
1a.	Es wird keine Verkehrslizenz im Fahrzeug mitgeführt, jedoch ist ihr Bestehen sofort nachgewiesen worden.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe a) und b) - KE vom 7.5.2002, Art. 41	50 EUR
2.	Die vorgelegte Verkehrslizenz wird für ein Fahrzeug benutzt, das nicht dem darin erwähnten Fahrzeug entspricht (im Falle einer belgischen nationalen Lizenz und einer Gemeinschaftslizenz)	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2 und 17 Nr. 2 - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 4	900 EUR
2a.	Die vorgelegte Verkehrslizenz wird für ein Fahrzeug benutzt, das nicht dem darin erwähnten Fahrzeug entspricht (im Falle einer belgischen nationalen Lizenz und einer Gemeinschaftslizenz), jedoch ist das Bestehen einer Lizenz für das kontrollierte Fahrzeug sofort nachgewiesen worden.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 17 Nr. 2 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe a) und b) - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 4	50 EUR

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
3.	Die vorgelegte Verkehrslizenz wird für ein Ersatzfahrzeug benutzt, ohne dass das vorgeschriebene Verfahren eingehalten worden ist (im Falle einer belgischen nationalen Lizenz oder einer Gemeinschaftslizenz).	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2 - KE vom 7.5.2002, Art. 34	50 EUR
4.	Die vorgelegte Verkehrslizenz wird für ein gemietetes oder geleastes Fahrzeug benutzt, ohne dass ein Miet- oder Leasingvertrag vorgelegt werden kann.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe <i>b</i> ) - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 6	50 EUR
5.	Die vorgelegte Verkehrslizenz (eine belgische nationale Lizenz oder eine Gemeinschaftslizenz) enthält unvollständige oder fehlerhafte Angaben.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2 - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 3	50 EUR
6.	Die vorgelegte Verkehrslizenz enthält unlesbare Angaben, wodurch Identifikation/Kontrolle unmöglich wird, oder sie ist nicht kontrollierbar, da sie mit Kunststoff beschichtet worden ist.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe <i>a</i> ) und <i>b</i> ) - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 3 und 46 Nr. 2	900 EUR
6a.	Die vorgelegte Verkehrslizenz enthält unlesbare Angaben, wodurch Identifikation/Kontrolle unmöglich wird, oder sie ist nicht kontrollierbar, da sie mit Kunststoff beschichtet worden ist, jedoch ist das Bestehen der Lizenz sofort nachgewiesen worden.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe <i>a</i> ) und <i>b</i> ) - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 3 und 46 Nr. 2	50 EUR
7.	Die vorgelegte Verkehrslizenz ist im Besitz einer anderen Person als derjenigen, die auf der Lizenz erwähnt ist.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2 und Art. 6 - Verordnung (EWG) Nr. 881/92 (5), Art. 5 Abs. 4 - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 1 und 46 Nr. 1	900 EUR
8.	Die vorgelegte Verkehrslizenz ist nicht gültig wegen Überladung oder Überschreitung der Abmessungen.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6 und 28 § 2 - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 5 und 46 Nr. 4	(2)
9.	Die vorgelegte Verkehrslizenz ist das Original der nationalen oder Gemeinschaftslizenz anstelle der Abschrift.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe <i>a</i> ) und <i>b</i> ) - Verordnung (EWG) Nr. 881/92, Art. 5 Abs. 4 - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 2	900 EUR
9a.	Die vorgelegte Verkehrslizenz ist das Original der nationalen oder Gemeinschaftslizenz anstelle der Abschrift, jedoch ist das Bestehen der Abschrift sofort nachgewiesen worden.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe <i>a</i> ) und <i>b</i> ) - Verordnung (EWG) Nr. 881/92, Art. 5 Abs. 4 - KE vom 7.5.2002, Art. 31 § 1 Nr. 2	50 EUR
10.	Die vorgelegte Genehmigung für außergemeinschaftlichen Verkehr und/oder der beigefügte Fahrtenbericht sind nicht (vollständig) ausgefüllt worden. (3)	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 6 und 20 - KE vom 7.5.2002, Art. 46 Nr. 3 und 47 § 2	900 EUR
11.	Die vorgelegte EKVM-Genehmigung wird für mehr als die zugelassene Anzahl Lastfahrten benutzt.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 6 und 20	1.800 EUR
12.	Das kontrollierte Fahrzeug führt illegale Kabotage durch.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 20	1.800 EUR
13.	Die vorgelegte Lizenz für innergemeinschaftlichen Verkehr ist nicht gültig, da keine Fahrerbescheinigung vorhanden ist.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6, 16 und 19 - Verordnung (EWG) Nr. 881/92, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4 - Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 (6), Art. 1 Abs. 1 und 2	900 EUR
14.	Die vorgelegte Verkehrslizenz ist falsch oder die darauf vermerkten Angaben sind verfälscht worden.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6, 15, 16, 17 Nr. 2, 19, 20, 21 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe <i>a</i> ) und <i>b</i> )	1.800 EUR

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
15.	Die vorgelegte Fahrerbescheinigung ist falsch oder die darauf vermerkten Angaben sind verfälscht worden.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6, 16, 19 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe a) und b) - Verordnung (EWG) Nr. 881/92, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4 - Verordnung (EWG) Nr. 3118/93, Art. 1 Abs. 1 und 2	1.800 EUR
16.	Der Fahrer weigert sich, die Verkehrslizenz zur Kontrolle vorzulegen.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6, 15, 16, 17 Nr. 2, 19, 20, 21 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe a) und b)	1.800 EUR
17.	Der Fahrer weigert sich, die Fahrerbescheinigung zur Kontrolle vorzulegen.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 5 § 1 Nr. 2, 6, 16, 19 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe a) und b) - Verordnung (EWG) Nr. 881/92, Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 4 - Verordnung (EWG) Nr. 3118/93, Art. 1 Abs. 1 und 2	1.800 EUR

(1) Gesetz vom 3. Mai 1999 über den Güterkraftverkehr

(2) Die Geldbuße wird angepasst, je nachdem um wie viel Prozent die Abmessungen und die Gewichte überschritten worden sind (siehe Tabelle in Anhang 1).

(3) Für alle außergemeinschaftlichen Transportgenehmigungen bedeutet «unvollständig», dass der Name des Transportunternehmens auf der Lizenz oder im Fahrtenbuch nicht vermerkt ist. Für bilaterale Genehmigungen bedeutet dies außerdem, dass das Datum, an dem in das belgische Staatsgebiet eingefahren worden ist, nicht oder nicht auf unauswischbare Weise vermerkt worden ist. Was die EKVM-Genehmigung betrifft, bedeutet dies ebenfalls, dass das Fahrtenbuch fehlt, dass das Fahrtenbuch nicht dieselbe Nummer wie die ihm beigefügte EKVM-Genehmigung trägt oder dass die Rubriken der Spalten 1, 2, 4 und 5 des Fahrtenberichts im Fahrtenbuch nicht ausgefüllt worden sind.

(4) Königlicher Erlass vom 7. Mai 2002 über den Güterkraftverkehr

(5) Verordnung (EWG) Nr. 881/92 vom 26. März 1992 über den Zugang zum Güterkraftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft für Beförderungen aus oder nach einem Mitgliedstaat oder durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten

(6) Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 vom 25. Oktober 1993 zur Festlegung der Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Güterkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind

#### Anlage 1 - Anhang 1

##### Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichts und der maximalen Abmessungen

Prozentsatz, um den das Maximum überschritten worden ist	Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichts und der maximalen Abmessungen infolge der Beladung	Überschreitung des höchstzulässigen Gesamtgewichts und der maximalen Abmessungen infolge von Änderungen am Fahrzeug
bis 5 %	60 EUR	82,50 EUR
mehr als 5 % bis 10 %	300 EUR	412,50 EUR
mehr als 10 % bis 15 %	560 EUR	770,00 EUR
mehr als 15 % bis 20 %	800 EUR	1.100,00 EUR
mehr als 20 % bis 30 %	1.000 EUR	1.375,00 EUR
mehr als 30 % bis 40 %	1.120 EUR	1.540,00 EUR
mehr als 40 %	1.240 EUR	1.705,00 EUR

b) Güterkraftverkehr - Frachtbrief

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	Es wird kein für die Sendung erstellter Frachtbrief im Fahrzeug mitgeführt.	- Gesetz vom 3.5.1999, Art. 23 und 26 § 2 Nr. 2 Buchstabe c) - KE vom 7.5.2002, Art. 56	50 EUR

## c) Lenk- und Ruhezeiten

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	Das Mindestalter des Beifahrers oder des Schaffners ist nicht eingehalten worden.	- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (6), Art. 5	75 EUR
2.	Die erlaubte tägliche Lenkzeit ist überschritten worden.	- Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Art. 6 Abs. 1 - AETR (7), Art. 6 Abs. 1	(1)
3.	Die erlaubte ununterbrochene Lenkzeit ist überschritten worden.	- Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Art. 7 - AETR, Art. 7	(2)
4.	Die obligatorische tägliche Mindestruhezeit ist nicht eingehalten worden.	- Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Art. 8 und 9 - AETR, Art. 8	50 EUR (3)
5.	Die obligatorische wöchentliche Mindestruhezeit ist nicht eingehalten worden.	- Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Art. 8 - AETR, Art. 6 Abs. 1 und 8	100 EUR (4)
6.	Die erlaubte wöchentliche Lenkzeit ist überschritten worden.	- Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Art. 6 Abs. 2 - AETR, Art. 6 Abs. 1	100 EUR (5)

(1) Die Geldbuße wird angepasst, je nachdem um wie viel Stunden die tägliche Lenkzeit überschritten worden ist, und je nach der maximalen Anzahl Stunden ununterbrochener Ruhezeit während des berücksichtigten Zeitraums (siehe Tabelle in Anhang 2).

(2) Die Geldbuße wird angepasst, je nachdem um wie viel Stunden die maximal erlaubte ununterbrochene Lenkzeit überschritten worden ist, bevor der Fahrer eine Unterbrechung von 45 Minuten insgesamt eingelegt hat, und je nach der Dauer der längsten ununterbrochenen Pause während der berücksichtigten Lenkzeit (siehe Tabelle in Anhang 3).

(3) je angefangene halbe Stunde fehlender täglicher Ruhezeit

(4) je angefangene Stunde fehlender wöchentlicher Ruhezeit

(5) je angefangene Stunde, um die die erlaubte wöchentliche Lenkzeit überschritten worden ist

(6) Verordnung (EG) Nr. 561/2006 vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

(7) Europäisches Übereinkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals

## Anlage 1 - Anhang 2

## Überschreitung der maximalen täglichen Lenkzeit

	weniger als 3 Stunden (1)	von 3 Stunden bis weniger als 5 Stunden (1)	von 5 Stunden bis weniger als 7 Stunden (1)	von 7 Stunden bis weniger als 9 Stunden (1)	9 Stunden oder mehr
1 Stunde oder weniger (2)	120 EUR	100 EUR	80 EUR	60 EUR	40 EUR
mehr als 1 Stunde bis 2 Stunden (2)	180 EUR	155 EUR	130 EUR	105 EUR	80 EUR
mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden (2)	300 EUR	260 EUR	220 EUR	180 EUR	140 EUR
mehr als 3 Stunden bis 5 Stunden (2)	450 EUR	380 EUR	310 EUR	240 EUR	170 EUR
mehr als 5 Stunden bis 8 Stunden (2)	880 EUR	750 EUR	620 EUR	500 EUR	380 EUR
mehr als 8 Stunden bis 12 Stunden (2)	1.320 EUR	1.130 EUR	940 EUR	750 EUR	560 EUR
mehr als 12 Stunden (2)	1.600 EUR	1.360 EUR	1.120 EUR	910 EUR	700 EUR

(1) längste Periode ununterbrochener Ruhezeit während der berücksichtigten Periode täglicher Lenkzeit

(2) Anzahl Stunden täglicher Lenkzeit, um die die erlaubte tägliche Lenkzeit (9 oder 10 Stunden) überschritten worden ist

## Anlage 1 - Anhang 3

## Überschreitung der maximal erlaubten ununterbrochenen Lenkzeit

	keine Pause von mindestens 15 Minuten (1)	von 15 Minuten bis weniger als 30 Minuten (1)	von 30 Minuten bis weniger als 45 Minuten (1)
15 Minuten oder weniger (2)	40 EUR	30 EUR	20 EUR
mehr als 15 Minuten bis 30 Minuten (2)	80 EUR	60 EUR	40 EUR
mehr als 30 Minuten bis 1 Stunde (2)	120 EUR	90 EUR	60 EUR
mehr als 1 Stunde bis 2 Stunden (2)	240 EUR	180 EUR	120 EUR
mehr als 2 Stunden bis 3 Stunden (2)	400 EUR	300 EUR	200 EUR
mehr als 3 Stunden bis 5 Stunden (2)	600 EUR	450 EUR	300 EUR
mehr als 5 Stunden bis 8 Stunden (2)	1.200 EUR	880 EUR	600 EUR
mehr als 8 Stunden (2)	2.000 EUR	1.460 EUR	1.000 EUR

(1) Dauer der längsten ununterbrochenen Pause während der berücksichtigten Lenkzeit. Eine Unterbrechung von weniger als 15 Minuten wird nicht berücksichtigt.

(2) die Lenkzeit, um die die erlaubte ununterbrochene Lenkzeit (4,5 Stunden) überschritten worden ist

d) Schaublätter

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	Der Fahrer ist nicht imstande, für den Zeitraum nach der letzten wöchentlichen Ruhezeit, die er eingelegt hat, ein oder mehrere Schaublätter (oder besondere Blätter) zur Kontrolle vorzulegen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 (1), Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	1.200 EUR
2.	Der Fahrer ist nicht imstande, für den Zeitraum nach der letzten wöchentlichen Ruhezeit, die er eingelegt hat, ein oder mehrere Schaublätter (oder besondere Blätter) zur Kontrolle vorzulegen, wodurch der Kontrollbedienstete nicht nachprüfen kann, ob der Verpflichtung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit während der letzten 24 beziehungsweise 48 Stunden nachgekommen worden ist.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	1.600 EUR
3.	Der Fahrer ist nicht imstande, für den Zeitraum vor der letzten wöchentlichen Ruhezeit, die er eingelegt hat, ein oder mehrere Schaublätter (oder besondere Blätter) zur Kontrolle vorzulegen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	600 EUR
4.	Der Fahrer weigert sich, für den Zeitraum nach der letzten wöchentlichen Ruhezeit, die er eingelegt hat, ein oder mehrere Schaublätter (oder besondere Blätter) zur Kontrolle vorzulegen, oder nachdem das Nichtvorhandensein der Schaublätter (oder besonderen Blätter) für denselben Zeitraum festgestellt worden ist, befinden diese sich offensichtlich doch im Fahrzeug.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	2.400 EUR
5.	Ein oder mehrere der benutzten Schaublätter entsprechen nicht dem vorgeschriebenen Muster und/oder eignen sich nicht für das in das Fahrzeug eingebaute Gerät, sodass keine sachdienlichen Daten gespeichert worden sind.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 14 Abs. 1 - AETR, Art. 11 Abs. 1 des Anhangs	1.200 EUR

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
6.	Ein oder mehrere Schaublätter sind unlesbar und/oder nicht kontrollierbar, da sie angeschmutzt und/oder beschädigt sind, und ihnen ist kein Reserveblatt beigelegt.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 1 - AETR, Art. 12 Abs. 1 des Anhangs	1.200 EUR
7.	Ein oder mehrere Schaublätter sind ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstags aus dem Kontrollgerät entnommen worden und/oder das Gerät ist vor Ende des Arbeitstags geöffnet worden.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
8.	Ein oder mehrere Schaublätter sind ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstags aus dem Kontrollgerät entnommen worden und/oder das Gerät ist vor Ende des Arbeitstags geöffnet worden, aber die Kontrolle der Lenk- und Ruhezeiten bleibt möglich.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	50 EUR
9.	Der Fahrer wendet die Vorschriften nicht strikt an.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 13, 14 Abs. 1, 15 Abs. 1 und 15 Abs. 3 - Verordnung (EG) Nr. 561/2006, Art. 12 - AETR, Art. 9, 10, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 12 Abs. 3 des Anhangs	50 EUR
10.	Der Fahrer hat mehr als ein Schaublatt pro Arbeitstag benutzt, es sei denn, dies ist notwendig im Falle eines Fahrzeugwechsels, damit das Schaublatt dem vorgeschriebenen Muster entspricht und sich für das in das Fahrzeug eingebaute Gerät eignet.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
11.	Der Fahrer hat ein oder mehrere Schaublätter länger als 24 Stunden im Kontrollgerät gelassen, sodass die Linie der Lenkzeiten überschrieben ist und eine Kontrolle unmöglich wird.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
12.	Der Fahrer hat, als er sich nicht im Fahrzeug aufhielt, auf einem oder mehreren Schaublättern die Zeiträume nicht eingetragen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	50 EUR
13.	Die Daten sind nicht auf dem richtigen Schaublatt aufgezeichnet worden (im Falle von 2 Fahrern) (kann nicht mit e6 und e10 kumuliert werden).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
14.	Die Zeitangabe auf den Schaublättern ist nicht korrekt, das heißt ab einer Abweichung von UTC + 3 für die im EWR zugelassenen Fahrzeuge und nach der Ad-hoc-Tabelle für die anderen Fahrzeuge (mit Ausnahme einer Abweichung von 12 Stunden) (kann nicht mit e7 kumuliert werden).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 3 - AETR, Art. 12 Abs. 3 des Anhangs	1.200 EUR
15.	Der Fahrer hat es versäumt, eine oder mehrere der folgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern einzutragen: seinen Namen und Vornamen (sofern seine Identifizierung auf der Grundlage des Schaublatts zusammen mit der Prüfung des Führerscheins und dem Personalausweis nicht möglich ist), das Datum bei Beginn der Benutzung des Schaublattes, das amtliche Kennzeichen des Fahrzeugs.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 5 - AETR, Art. 12 Abs. 5 des Anhangs	1.200 EUR



	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
16.	Der Fahrer hat es versäumt, eine oder mehrere der folgenden Angaben auf einem oder mehreren Schaublättern einzutragen: das Datum am Ende der Benutzung des Schaublatts, den Stand des Kilometerzählers bei Beginn der ersten Fahrt und am Ende der letzten Fahrt und zum Zeitpunkt eines eventuellen Fahrzeugwechsels, den Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels, den Ort bei Beginn und am Ende der Benutzung des Blattes.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 5 - AETR, Art. 12 Abs. 5 des Anhangs	50 EUR
17.	Der Fahrer hat das besondere Blatt (das während der Zeit, wo das Kontrollgerät nicht oder nur mangelhaft funktioniert, zu benutzen ist) nicht vorschriftsmäßig erstellt: Die Angaben in Bezug auf die Zeitgruppen und/oder der Name und/oder die Nummer des Führerscheins des Fahrers sind nicht vermerkt worden, sodass seine Identifizierung nicht möglich ist.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 2 - AETR, Art. 13 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
18.	Der Fahrer hat das besondere Blatt (das während der Zeit, wo das Kontrollgerät nicht oder nur mangelhaft funktioniert, zu benutzen ist) nicht vorschriftsmäßig erstellt: Die Angaben in Bezug auf die Zeitgruppen und/oder der Name und/oder die Nummer des Führerscheins des Fahrers sind nicht vermerkt worden, sodass seine Identifizierung nicht möglich ist, wodurch der Kontrollbedienstete nicht nachprüfen kann, ob der Verpflichtung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit während der letzten 24 beziehungsweise 48 Stunden nachgekommen worden ist.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 2 - AETR, Art. 13 Abs. 2 des Anhangs	1.600 EUR
19.	Der Fahrer hat das besondere Blatt (das während der Zeit, wo das Kontrollgerät nicht oder nur mangelhaft funktioniert, zu benutzen ist) nicht vorschriftsmäßig erstellt: Der Name und/oder die Nummer des Führerscheins des Fahrers sind nicht oder nur unvollständig vermerkt worden, aber die Identifizierung des Fahrers bleibt möglich.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 2 - AETR, Art. 13 Abs. 2 des Anhangs	50 EUR
20.	Ein oder mehrere Schaublätter befinden sich im Fahrzeug, obwohl der Fahrer eine Abwesenheitsbescheinigung für denselben Zeitraum vorgelegt hat.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	2.400 EUR
21.	Daten auf einem oder mehreren Schaublättern sind verfälscht, unterdrückt oder vernichtet worden.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 8 - AETR, Art. 12 Abs. 8 des Anhangs	2.400 EUR
22.	Bei der Durchführung von in Artikel 16 der Verordnung Nr. 561/2006 erwähnten Personenlinienverkehrsdiensten werden kein Auszug aus dem Arbeitszeitplan und/oder keine Abschrift des Linienfahrplans oder keine Schaublätter oder Ausdrücke aus dem digitalen Fahrtenschreiber (im Falle, wo andere als Linienverkehrsdienste durchgeführt werden) im Fahrzeug mitgeführt.	- Verordnung (EG) 561/2006, Art. 16	1.200 EUR
23.	Bei der Durchführung von in Artikel 16 der Verordnung Nr. 561/2006 erwähnten Personenlinienverkehrsdiensten wird kein gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des vorerwähnten Artikels erstellter Arbeitszeitplan im Fahrzeug mitgeführt, sodass eine Kontrolle der Leistungen des Fahrers unmöglich ist.	- Verordnung (EG) 561/2006, Art. 16	1.200 EUR

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
24.	Bei der Durchführung von in Artikel 16 der Verordnung Nr. 561/2006 erwähnten Personenlinienverkehrsdiensten wird kein Auszug oder zumindest kein konformer Auszug aus dem Arbeitszeitplan im Fahrzeug mitgeführt, wodurch der Kontrollbedienstete außerdem nicht nachprüfen kann, ob der Verpflichtung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit während der letzten 24 beziehungsweise 48 Stunden nachgekommen worden ist.	- Verordnung (EG) 561/2006, Art. 16	1.600 EUR
25.	Bei der Durchführung von in Artikel 16 der Verordnung Nr. 561/2006 erwähnten Personenlinienverkehrsdiensten wird ein Arbeitszeitplan im Fahrzeug mitgeführt, der nicht gemäß den Bestimmungen der Absätze 2 und 3 des vorerwähnten Artikels erstellt worden ist; eine Kontrolle der Leistungen des Fahrers ist dennoch nicht unmöglich.	- Verordnung (EG) 561/2006, Art. 16	50 EUR

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

e) Fahrtenschreiber

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	Das Kontrollgerät im Fahrzeug entspricht nicht den Vorschriften (Einbau oder Reparatur durch einen nicht zugelassenen Installateur oder eine nicht zugelassene Werkstatt, nicht vorhandene oder nicht ordnungsgemäße Plomben, nicht vorhandene oder ungültige Einbauplakette).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 1 - KE vom 14.07.2005 (1), Art. 14 und 15 - AETR, Art. 10	1.200 EUR
2.	Infolge eines unsachgemäßen Einbaus haben sich die Plomben gelöst (sind zerstört), ohne dass dadurch das Gerät in seinem Betrieb beeinträchtigt wird.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 1 - KE vom 14.07.2005, Art. 14 - AETR, Art. 10	50 EUR
3.	Trotz einer Differenz zwischen den Reifenabmessungen und den Angaben auf der Einbauplakette stimmt der Radumfang mit den Angaben auf der Einbauplakette überein.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 1 - KE vom 14.07.2005, Art. 14 - AETR, Art. 10	50 EUR
4.	Das Kontrollgerät im Fahrzeug wird nicht benutzt, obwohl das Fahrzeug oder der Transport von der Benutzung des Fahrtenschreibers nicht befreit ist.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 3 - AETR, Art. 2	1.200 EUR
5.	Das Kontrollgerät im Fahrzeug ist defekt oder funktioniert mangelhaft und die Reparatur ist nicht vorschriftsmäßig durchgeführt worden.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 1 - AETR, Art. 13 Abs. 1 des Anhangs	1.200 EUR
6.	Das Kontrollgerät im Fahrzeug wird nicht sachgemäß benutzt: Bei doppelter Besatzung erfolgt die Aufzeichnung auf dem falschen Schaublatt (kann nicht mit d13 kumuliert werden).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
7.	Das Kontrollgerät im Fahrzeug wird nicht sachgemäß benutzt: Die Zeitanzeige auf dem Schaublatt ist nicht korrekt, das heißt ab einer Abweichung von mehr als UTC + 3 für die im EWR zugelassenen Fahrzeuge und nach der Ad-hoc-Tabelle für die anderen Fahrzeuge (mit Ausnahme einer Abweichung von 12 Stunden) (kann nicht mit d14 kumuliert werden).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 3 - AETR, Art. 12 Abs. 3	1.200 EUR

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
8.	Das Kontrollgerät im Fahrzeug wird nicht sachgemäß benutzt: Die Schaltvorrichtungen werden nicht oder unsachgemäß betätigt.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 3 - AETR, Art. 12 Abs. 3 des Anhangs	50 EUR
9.	Das Kontrollgerät im Fahrzeug wird nicht sachgemäß benutzt: Der Landescode ist nicht in den digitalen Fahrtenschreiber eingegeben worden (falls dies manuell erfolgen muss) und/oder der Fahrer hat die Zeitgruppen nicht manuell eingegeben, als er sich nicht im Fahrzeug aufgehalten hat.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 und Art. 15 Abs. 5a - AETR, Art. 12 Abs. 2 und 12 Abs. 5 des Anhangs	50 EUR
10.	Das Kontrollgerät im Fahrzeug wird nicht sachgemäß benutzt: Wenn sich mehr als ein Fahrer im Fahrzeug befindet, ist nicht darauf geachtet worden, dass die Daten auf dem Schaublatt des Fahrers aufgezeichnet werden, der das Fahrzeug tatsächlich lenkt (im Falle eines analogen Fahrtenschreibers), oder dass jeder Fahrer seine Fahrerkarte in die richtige Öffnung des digitalen Fahrtenschreibers eingeführt hat (kann nicht mit d13 kumuliert werden).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
11.	Das Kontrollgerät ist auf betrügerische Weise manipuliert worden, um eine korrekte Aufzeichnung zu verhindern: Die Angaben sind geändert oder unterdrückt worden; die aufgezeichneten Daten sind nicht zugänglich oder sind vernichtet worden; es ist eine Vorrichtung eingebaut worden mit der Absicht, die vorerwähnten Verstöße zu begehen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 8 - AETR, Art. 12 Abs. 8 des Anhangs	2.400 EUR
12.	Das Fahrzeug ist nicht mit einem Kontrollgerät ausgerüstet, obwohl das Fahrzeug oder der Transport von der Benutzung des Kontrollgeräts nicht befreit ist.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 3 - KE vom 14.07.2005, Art. 2 - AETR, Art. 2	1.200 EUR
13.	Das Fahrzeug ist mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstet, obwohl es mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet sein muss.	- Verordnung (EG) 2135/98, Art. 2 Abs. 1 - KE vom 14.07.2005, Art. 22 - AETR, Art. 13	1.200 EUR
14.	Der Fahrer weigert sich, das Kontrollgerät kontrollieren zu lassen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 15 Abs. 7 des Anhangs	2.400 EUR

(1) Königlicher Erlass vom 14. Juli 2005 zur Ausführung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

f) Fahrerkarte (falls der Fahrer ein mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstetes Fahrzeug lenkt)

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	Die Fahrerkarte ist nicht gültig, da ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 14 Abs. 4 und 15 Abs. 2 - AETR, Art. 11 Abs. 4 und 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
2.	Die Fahrerkarte ist nicht gültig, da sie defekt oder beschädigt ist und die Feststellung dieses Verstoßes mehr als 15 Kalendertage nach Beginn des Defekts oder der Beschädigung erfolgt (oder später, wenn es für die Rückkehr des Fahrzeugs zum Standort des Unternehmens erforderlich ist).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 3 - AETR, Art. 13 Abs. 3 des Anhangs	1.200 EUR
3.	Die Fahrerkarte befindet sich im Fahrzeug, aber nicht im Kontrollgerät.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
4.	Die Fahrerkarte ist ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstags aus dem Kontrollgerät entnommen worden, obwohl das Fahrzeug benutzt wird.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
5.	Die Fahrerkarte befindet sich beim Fahrer im Fahrzeug, ist jedoch ohne triftigen Grund vor Ende des Arbeitstags aus dem Kontrollgerät entnommen worden, wobei das Fahrzeug nicht in Bewegung war und gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung Nr. 3821/85 kein Grund dazu bestand, die Karte aus dem Gerät zu entnehmen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 2 - AETR, Art. 12 Abs. 2 des Anhangs	50 EUR
6.	Der Fahrer ist nicht Inhaber einer Fahrerkarte, obwohl das Fahrzeug oder der Transport von der Benutzung des Fahrtschreibers nicht befreit ist.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 3 und 14 Abs. 3 - AETR, Art. 2 und Art. 11 Abs. 3 des Anhangs	1.200 EUR
7.	Der Fahrer ist zwar Inhaber einer Fahrerkarte, kann jedoch weder die Karte, weil sie verlorengegangen oder gestohlen worden ist, noch einen Nachweis über die Verlust- oder Diebstahlerklärung vorlegen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 3 - AETR, Art. 13 Abs. 3 des Anhangs	1.200 EUR
8.	Der Fahrer ist zwar Inhaber einer Fahrerkarte, kann jedoch die Karte nicht vorlegen, weil sie verlorengegangen oder gestohlen worden ist, wobei die Feststellung mehr als 15 Kalendertage nach dem Verlust oder Diebstahl erfolgt (oder später, wenn es für die Rückkehr des Fahrzeugs zum Standort des Unternehmens erforderlich ist).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 3 - AETR, Art. 13 Abs. 3 des Anhangs	1.200 EUR
9.	Der Fahrer ist zwar Inhaber einer Fahrerkarte, hat sie jedoch nicht bei sich im Fahrzeug.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	1.200 EUR
10.	Der Fahrer weigert sich, die Fahrerkarte zur Kontrolle vorzulegen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	2.400 EUR
11.	Der Fahrer hat die Fahrerkarte auf betrügerische Weise verwendet: - indem er eine Karte verwendet hat oder besitzt, deren Inhaber eine andere Person ist, - indem er abwechselnd zwei oder mehrere Karten, die verschiedenen Fahrern zugewiesen worden sind, verwendet hat, ob er Inhaber dieser Karten ist oder nicht, - indem er eine als gestohlen oder verloren gemeldete Karte verwendet hat, - indem er abwechselnd mehrere gültige Karten verwendet hat, deren Inhaber er ist, - indem er eine verfälschte oder falsche Karte oder eine Karte, deren aufgezeichnete Daten unzugänglich gemacht oder vernichtet worden sind, verwendet hat.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 14 Abs. 4 und 15 Abs. 8 - KE vom 14.07.2005, Art. 16 §§ 4, 16 und 17 - AETR, Art. 11 Abs. 4 und 12 Abs. 8 des Anhangs	2.400 EUR

g) Fahrerkarte (falls der Fahrer ein mit einem analogen Fahrtenschreiber ausgerüstetes Fahrzeug fährt)

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	Die Fahrerkarte ist nicht gültig, da ihre Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 14 Abs. 4 und 15 Abs. 1 - AETR, Art. 11 Abs. 4 und 12 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
2.	Die Fahrerkarte ist nicht gültig, da sie defekt oder beschädigt ist und die Feststellung dieses Verstoßes mehr als 15 Kalendertage nach Beginn des Defekts oder der Beschädigung erfolgt (oder später, wenn es für die Rückkehr des Fahrzeugs zum Standort des Unternehmens erforderlich ist).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 3 - AETR, Art. 13 Abs. 3 des Anhangs	1.200 EUR
3.	Der Fahrer ist zwar Inhaber einer Fahrerkarte, kann jedoch weder die Karte, weil sie verlorengegangen oder gestohlen worden ist, noch einen Nachweis über die Verlust- oder Diebstahlerklärung vorlegen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 3 - AETR, Art. 13 Abs. 3 des Anhangs	1.200 EUR
4.	Der Fahrer ist zwar Inhaber einer Fahrerkarte, kann jedoch die Karte nicht vorlegen, weil sie verlorengegangen oder gestohlen worden ist, wobei die Feststellung des Verstoßes mehr als 15 Kalendertage nach dem Verlust oder Diebstahl erfolgt (oder später, wenn es für die Rückkehr des Fahrzeugs zum Standort des Unternehmens erforderlich ist).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 16 Abs. 3 - AETR, Art. 13 Abs. 3 des Anhangs	1.200 EUR
5.	Der Fahrer ist zwar Inhaber einer Fahrerkarte, hat sie jedoch nicht bei sich im Fahrzeug.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	1.200 EUR
6.	Der Fahrer weigert sich, die Fahrerkarte zur Kontrolle vorzulegen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	2.400 EUR
7.	Der Fahrer hat die Fahrerkarte auf betrügerische Weise verwendet: - indem er eine Karte verwendet hat oder besitzt, deren Inhaber eine andere Person ist, - indem er abwechselnd zwei oder mehrere Karten, die verschiedenen Fahrern zugewiesen worden sind, verwendet hat, ob er Inhaber dieser Karten ist oder nicht, - indem er eine als gestohlen oder verloren gemeldete Karte verwendet hat, - indem er abwechselnd mehrere gültige Karten verwendet hat, deren Inhaber er ist, - indem er eine verfälschte oder falsche Karte oder eine Karte, deren aufgezeichnete Daten unzugänglich gemacht oder vernichtet worden sind, verwendet hat.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 14 Abs. 4 und 15 Abs. 8 - KE vom 14.07.2005, Art. 16 §§ 4, 16 und 17 - AETR, Art. 11 Abs. 4 und 12 Abs. 8 des Anhangs	2.400 EUR

## h) Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	In den Fällen, wo die Fahrerkarte beschädigt ist, mangelhaft funktioniert oder (infolge von Verlust oder Diebstahl) nicht im Besitz des Fahrers ist, kann der Fahrer für den Zeitraum nach der letzten wöchentlichen Ruhezeit keinen Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten vorlegen und/oder hat der Fahrer es versäumt, auf dem vorgelegten Ausdruck die nicht aufgezeichneten Daten, seinen Namen und die Nummer seines Führerscheins oder seiner Fahrerkarte zu vermerken (sofern die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 - AETR, Art. 13 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
2.	In den Fällen, wo die Fahrerkarte beschädigt ist, mangelhaft funktioniert oder (infolge von Verlust oder Diebstahl) nicht im Besitz des Fahrers ist, kann der Fahrer für den Zeitraum nach der letzten wöchentlichen Ruhezeit keinen Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten vorlegen und/oder hat der Fahrer es versäumt, auf dem vorgelegten Ausdruck die nicht aufgezeichneten Daten, seinen Namen und die Nummer seines Führerscheins oder seiner Fahrerkarte zu vermerken (sofern die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist), wodurch der Kontrollbedienstete nicht nachprüfen kann, ob der Verpflichtung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit während der letzten 24 beziehungsweise 48 Stunden nachgekommen worden ist.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 - AETR, Art. 13 Abs. 2 des Anhangs	1.600 EUR
3.	In den Fällen, wo die Fahrerkarte beschädigt ist, mangelhaft funktioniert oder (infolge von Verlust oder Diebstahl) nicht im Besitz des Fahrers ist, kann der Fahrer für den Zeitraum vor der letzten wöchentlichen Ruhezeit keinen Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten vorlegen und/oder hat der Fahrer es versäumt, auf dem vorgelegten Ausdruck die nicht aufgezeichneten Daten, seinen Namen und die Nummer seines Führerscheins oder seiner Fahrerkarte zu vermerken (sofern die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist).	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 - AETR, Art. 13 Abs. 2 des Anhangs	600 EUR

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
4.	Die vom digitalen Fahrtenschreiber ausgedruckten Daten sind durch die Nachlässigkeit oder Unsorgfältigkeit des Fahrers unlesbar geworden.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 1 und 16 Abs. 2 - AETR, Art. 13 Abs. 2 des Anhangs	1.200 EUR
5.	Der Fahrer, der seinen gewöhnlichen Wohnort auf dem Staatsgebiet eines Landes hat, das nicht Mitglied der EU, aber Vertragspartei des AETR ist, und dem von den zuständigen Behörden dieses Landes noch keine Fahrerkarte ausgestellt werden konnte, führt ein Fahrzeug, das in einem Land, das nicht Mitglied der EU, aber Vertragspartei des AETR ist, zugelassen und mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, und kann für die laufende Woche und den letzten Arbeitstag der vorangegangenen Woche keinen Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten vorlegen und/oder hat es versäumt, auf dem vorgelegten Ausdruck seinen Namen und die Nummer seines Führerscheins zu vermerken (sofern die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist). (1)	- AETR, Art. 13 des Übereinkommens und Art. 14 des Anhangs	1.200 EUR
6.	Der Fahrer, der seinen gewöhnlichen Wohnort auf dem Staatsgebiet eines Landes hat, das nicht Mitglied der EU, aber Vertragspartei des AETR ist, und dem von den zuständigen Behörden dieses Landes noch keine Fahrerkarte ausgestellt werden konnte, führt ein Fahrzeug, das in einem Land, das nicht Mitglied der EU, aber Vertragspartei des AETR ist, zugelassen und mit einem digitalen Fahrtenschreiber ausgerüstet ist, und kann für die laufende Woche und den letzten Arbeitstag der vorangegangenen Woche keinen Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten vorlegen und/oder hat es versäumt, auf dem vorgelegten Ausdruck seinen Namen und die Nummer seines Führerscheins zu vermerken (sofern die Identifizierung des Fahrers unmöglich ist); außerdem kann der Kontrollbedienstete nicht nachprüfen, ob der Verpflichtung der täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit während der letzten 24 beziehungsweise 48 Stunden nachgekommen worden ist. (1)	- AETR, Art. 13 des Übereinkommens und Art. 14 des Anhangs	1.600 EUR
7.	Der Fahrer weigert sich, den Ausdruck der vom digitalen Fahrtenschreiber aufgezeichneten Daten zur Kontrolle vorzulegen.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 7 - AETR, Art. 12 Abs. 7 des Anhangs	2.400 EUR
8.	Die vom digitalen Fahrtenschreiber ausgedruckten Daten sind verfälscht, unterdrückt oder vernichtet worden.	- Verordnung (EWG) Nr. 3821/85, Art. 15 Abs. 8 - AETR, Art. 12 Abs. 8 des Anhangs	2.400 EUR

(1) anwendbar während der in Artikel 14 Absatz 1 des Anhangs zum AETR erwähnten Übergangsperiode von vier Jahren

## i) Personenkraftverkehr - Genehmigungen

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
1.	Von einem in Belgien ansässigen Unternehmen benutzte Fahrzeuge		
1.1	Bei der Durchführung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr wird keine gültige Betriebsgenehmigung im Fahrzeug mitgeführt.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946 (3), Art. 1	50 EUR
1.2	Bei der Durchführung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr wird keine Gemeinschaftslizenz im Fahrzeug mitgeführt. (1)	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1	900 EUR
1.3	Bei der Durchführung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr wird weder ein gültiges Fahrtenblatt noch das Dokument, das das Fahrtenblatt bei nationalem Gelegenheitsverkehr ersetzt, im Fahrzeug mitgeführt. (1)	- Erlass des Regenten vom 20.09.1947 (4), Art. 60 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (6), Art. 11 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98 (5), Art. 2	900 EUR
1.4	Bei der Durchführung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr wird im Fahrzeug ein Fahrtenblatt mitgeführt, auf dem die durch Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 684/92 vorgeschriebenen Mindestangaben nicht vermerkt sind. (1)	- Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 11 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2	900 EUR
1.5	Bei der Durchführung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr wird im Fahrzeug ein Fahrtenblatt mitgeführt, auf dem andere Angaben als die durch Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 684/92 vorgeschriebenen Mindestangaben nicht vermerkt sind (Kennzeichen des Fahrzeugs, Name des/der Fahrer(s), Anzahl Fahrgäste). (1)	- Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 11 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2	50 EUR
1.6	Bei der Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden Linienverkehr innerhalb der EU wird keine gültige EU-Genehmigung im Fahrzeug mitgeführt.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 4 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 8	900 EUR
1.7	Bei der Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden Linienverkehr in einen Staat, der nicht Mitglied der EU ist, in einen EWR-Mitgliedstaat oder in die Schweiz wird keine gültige Genehmigung im Fahrzeug mitgeführt.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1	900 EUR
1.8	Bei der Durchführung der unter den Punkten 1.1 bis einschließlich 1.7 erwähnten Verkehrsdienste wird keine Betriebsgenehmigung, keine Gemeinschaftslizenz, kein Fahrtenblatt (oder Dokument, das das Fahrtenblatt bei nationalem Gelegenheitsverkehr ersetzt), kein Abkommen oder keine Genehmigung für grenzüberschreitenden Linienverkehr im Fahrzeug mitgeführt, jedoch ist das Bestehen des Dokuments sofort nachgewiesen worden. (1)	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2 und 8 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 4, 11 und 15	50 EUR (2)
2.	In einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweiz registrierte Fahrzeuge		
2.1	Bei der Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden Linien- oder Gelegenheitsverkehr oder von Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr wird keine gültige Gemeinschaftslizenz oder entsprechende Schweizer Genehmigung im Fahrzeug mitgeführt.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 3a und 15 - Verordnung (EG) 12/98 (7), Art. 5	900 EUR
2.2	Bei der Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden Linienverkehr wird keine gültige Genehmigung im Fahrzeug mitgeführt.	- Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 4 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 8	900 EUR



	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
2.3	Bei der Durchführung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr wird kein gültiges Fahrtenblatt im Fahrzeug mitgeführt.	- Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 11 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2	900 EUR
2.4	Bei der Durchführung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr wird im Fahrzeug ein Fahrtenblatt mitgeführt, auf dem die durch Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 684/92 vorgeschriebenen Mindestangaben nicht vermerkt sind.	- Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 11 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2	900 EUR
2.5	Bei der Durchführung von Beförderungen im Gelegenheitsverkehr wird im Fahrzeug ein Fahrtenblatt mitgeführt, auf dem andere Angaben als die durch Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung Nr. 684/92 vorgeschriebenen Mindestangaben nicht vermerkt sind (Kennzeichen des Fahrzeugs, Name des/der Fahrer(s), Anzahl Fahrgäste).	- Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 11 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2	50 EUR
2.6	Bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr wird kein gültiges Fahrtenblatt im Fahrzeug mitgeführt.	- Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2 - Verordnung (EG) 12/98, Art. 3 und 6	900 EUR
2.7	Bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr wird im Fahrzeug ein Fahrtenblatt mitgeführt, auf dem die durch Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 12/98 vorgeschriebenen Angaben nicht vermerkt sind.	- Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2 - Verordnung (EG) 12/98, Art. 3 und 6	900 EUR
2.8	Bei der Durchführung von Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr wird im Fahrzeug ein Fahrtenblatt mitgeführt, auf dem andere Angaben als die durch Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung Nr. 12/98 vorgeschriebenen Angaben nicht vermerkt sind (Kennzeichen des Fahrzeugs, Name des/der Fahrer(s), Anzahl Fahrgäste).	- Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2 - Verordnung (EG) 12/98, Art. 3 und 6	50 EUR
2.9	Bei der Durchführung von Beförderungen im Werkverkehr mit Bezug auf Gelegenheitsverkehr oder grenzüberschreitenden Linienverkehr wird keine gültige Bescheinigung im Fahrzeug mitgeführt.	- Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 13 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 9	900 EUR
2.10	Bei der Durchführung der unter den Punkten 2.1 bis einschließlich 2.9 erwähnten Verkehrsdienste wird keine Gemeinschaftslicenz, keine Genehmigung für grenzüberschreitenden Linienverkehr, kein Fahrtenblatt oder keine Bescheinigung im Fahrzeug mitgeführt, jedoch ist das Bestehen des Dokuments sofort nachgewiesen worden.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 3a, 4, 11, 13 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2, 8 und 9 - Verordnung (EG) Nr. 12/98, Art. 3, 5 und 6	50 EUR (2)
3.	In einem Staat, der nicht Mitglied des EWR ist, mit Ausnahme der Schweiz, registrierte Fahrzeuge		
3.1	Bei der Durchführung von Beförderungen im grenzüberschreitenden Linienverkehr oder im genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehr wird keine gültige Genehmigung im Fahrzeug mitgeführt.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1	900 EUR
3.2	Bei der Durchführung von Beförderungen im nicht genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehr wird kein gültiges Fahrtenblatt mitgeführt.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60	900 EUR

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
3.3	Bei der Durchführung von Beförderungen im genehmigungspflichtigen grenzüberschreitenden Pendelverkehr wird keine gültige Genehmigung im Fahrzeug mitgeführt.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1	900 EUR
3.4	Bei der Durchführung von Beförderungen im nicht genehmigungspflichtigen grenzüberschreitenden Pendelverkehr wird kein gültiges Fahrtenblatt im Fahrzeug mitgeführt.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60	900 EUR
3.5	Das Fahrzeug führt Kabotagebeförderungen im Gelegenheitsverkehr auf belgischem Staatsgebiet durch.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1	1.800 EUR
3.6	Bei der Durchführung der unter den Punkten 3.1 bis einschließlich 3.4 erwähnten Verkehrsdienste wird keine Genehmigung oder kein Fahrtenblatt im Fahrzeug mitgeführt, jedoch ist das Bestehen des Dokuments sofort nachgewiesen worden.	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60	50 EUR (2)
4.	Die vorgelegte Genehmigung oder Bescheinigung oder das vorgelegte Fahrtenblatt: - ist verfälscht oder für eine Kontrolle unbrauchbar gemacht worden, - enthält Daten, die verfälscht oder für eine Kontrolle unbrauchbar gemacht worden sind, - wird auf betrügerische Weise verwendet.		
4.1	Von einem in Belgien ansässigen Unternehmen benutzte Fahrzeuge		
4.1.1	Betriebsgenehmigung bei Gelegenheitsverkehr	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1	100 EUR
4.1.2	Gemeinschaftslizenz bei Gelegenheitsverkehr (1)	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1	1.800 EUR
4.1.3	bei Gelegenheitsverkehr: Fahrtenblatt oder Dokument, das das Fahrtenblatt bei nationalem Gelegenheitsverkehr ersetzt (1)	- Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 11 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2	1.800 EUR
4.1.4	Genehmigung bei grenzüberschreitendem Linienverkehr	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 4 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 8	1.800 EUR
4.2	In einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweiz registrierte Fahrzeuge		
4.2.1	Gemeinschaftslizenz oder entsprechende Schweizer Genehmigung	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 3a und 15 - Verordnung (EG) Nr. 12/98, Art. 5	1.800 EUR
4.2.2	Genehmigung bei grenzüberschreitendem Linienverkehr oder Fahrtenblatt bei Gelegenheitsverkehr	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2, 8 und 9 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 3a, 4, 11, 13 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 12/98, Art. 3, 5 und 6	1.800 EUR
4.2.3	Bescheinigung im Falle von Werkverkehr, wie erwähnt in Punkt 2.9	- Verordnung (EG) 2121/98, Art. 9	1.800 EUR
4.3	In einem Staat, der nicht Mitglied des EWR ist, mit Ausnahme der Schweiz, registrierte Fahrzeuge		
4.3.1	Genehmigung oder Fahrtenblatt je nach Art der Verkehrsdienste, wie erwähnt in Punkt 3	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60	1.800 EUR

	Verstoß	Vorschriften	zu zahlender Geldbetrag
5.	Der Fahrer weigert sich, die Genehmigung, die Bescheinigung oder das Fahrtenblatt zur Kontrolle vorzulegen.		
5.1	Von einem in Belgien ansässigen Unternehmen benutzte Fahrzeuge		
5.1.1	Betriebsgenehmigung bei Gelegenheitsverkehr	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1	100 EUR
5.1.2	Gemeinschaftslizenz bei Gelegenheitsverkehr (1)	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1	1.800 EUR
5.1.3	bei Gelegenheitsverkehr: Fahrtenblatt oder Dokument, das das Fahrtenblatt bei nationalem Gelegenheitsverkehr ersetzt (1)	- Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 11 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2	1.800 EUR
5.1.4	Genehmigung bei grenzüberschreitendem Linienverkehr	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 4 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 8	1.800 EUR
5.2	In einem anderen Mitgliedstaat des EWR oder in der Schweiz registrierte Fahrzeuge		
5.2.1	Gemeinschaftslizenz oder entsprechende Schweizer Genehmigung	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 3a und 15 - Verordnung (EG) Nr. 12/98, Art. 5	1.800 EUR
5.2.2	Genehmigung bei grenzüberschreitendem Linienverkehr oder Fahrtenblatt bei Gelegenheitsverkehr	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60 - Verordnung (EG) Nr. 2121/98, Art. 2, 8 und 9 - Verordnung (EWG) Nr. 684/92, Art. 3a, 4, 11, 13 und 15 - Verordnung (EG) Nr. 12/98, Art. 3, 5 und 6	1.800 EUR
5.2.3	Bescheinigung im Falle von Werkverkehr, wie erwähnt in Punkt 2.9	- Verordnung (EG) 2121/98, Art. 9	1.800 EUR
5.3	In einem Staat, der nicht Mitglied des EWR ist, mit Ausnahme der Schweiz, registrierte Fahrzeuge		
5.3.1	Genehmigung oder Fahrtenblatt je nach Art der Verkehrsdienste, wie erwähnt in Punkt 3	- Erlassgesetz vom 30.12.1946, Art. 1 - Erlass des Regenten vom 20.09.1947, Art. 60	1.800 EUR

(1) unter Vorbehalt des Inkrafttretens der neuen einschlägigen Vorschriften

(2) pro fehlendes Dokument

(3) Erlassgesetz vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenverkehr mit Kraftomnibussen

(4) Erlass des Regenten vom 20. September 1947 zur Einführung einer allgemeinen Regelung für den Linienverkehr, den zeitweiligen Linienverkehr, die Sonderformen des Linienverkehrs und den Gelegenheitsverkehr

(5) Verordnung (EG) Nr. 2121/98 der Kommission vom 2. Oktober 1998 mit Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EWG) Nr. 684/92 und (EG) Nr. 12/98 des Rates hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den Personenverkehr mit Kraftomnibussen

(6) Verordnung (EWG) Nr. 684/92 des Rates vom 16. März 1992 zur Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen

(7) Verordnung (EG) Nr. 12/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 über die Bedingungen für die Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Personenkraftverkehr innerhalb eines Mitgliedstaats, in dem sie nicht ansässig sind.»

Gesehen, um Unserem Erlass vom 27. April 2007 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2000 über die Zahlung und die Hinterlegung eines Geldbetrags bei der Feststellung bestimmter Übertretungen bei der Personen- und Güterbeförderung im Straßenverkehr beigelegt zu werden

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Der Minister der Finanzen

D. REYNDERS

Der Minister der Mobilität

R. LANDUYT